

Einführung:

Am 1. August 2009 ist die „neue“ Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) in Kraft getreten. Angesichts der gestiegenen inhaltlichen Anforderungen und den gewachsenen pädagogischen Herausforderungen ist es sehr zu begrüßen, dass diese wichtige, bundeseinheitliche Qualifikation umfassend aktualisiert wurde.

Wie beim „Vorgängermodell“ besteht die Prüfung weiterhin aus einem schriftlichen Prüfungsteil und einem praktischen Prüfungsteil.

Der praktische Prüfungsteil besteht entweder aus einer „Präsentation einer Ausbildungssituation“ (ohne Auszubildende) oder einer „praktischen Durchführung einer Ausbildungssituation“ (mit Auszubildenden).

Wer muss eine Ausbilderprüfung ablegen?

Wer Auszubildende in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz ausbilden will – wer also Ausbilder bzw. Ausbilderin sein möchte – muss den Erwerb von berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten nach dieser Verordnung nachweisen.

Für die Ausbildung im Bereich der „freien Berufe“ (z. B. Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte) gilt diese Verordnung nicht (vgl. §1).

Welche Kompetenzen stehen im Mittelpunkt der Ausbildereignungsprüfung?

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die *Kompetenzen zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung* in den Handlungsfeldern (vgl. § 2):

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
3. Ausbildung durchführen
4. Ausbildung abschließen

Aus welchen Teilen besteht die Prüfung?

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil (vgl. § 4 Abs. 1). Die Verordnung erhalten Sie als Download auf der Homepage der IHK Kassel-Marburg, ferner finden Sie dort auch die Bestellunterlagen vom DIHK-Rahmenplan. (www.ihk-kassel.de → Beratung und Service → Ausbildung und Weiterbildung → Prüfung → Fortbildungsprüfungen - Weitere Informationen → Fortbildungsprüfungen A-Z → Ausbilder-Eignungsprüfung

Was kommt in der schriftlichen Prüfung dran?

Die aufgeführten Qualifikationsinhalte aus der Verordnung und aus dem DIHK-Rahmenplan.

Wie sieht die schriftliche Prüfung aus - wie ist der Ablauf der schriftlichen Prüfung?

→ Die schriftliche Prüfung ist ein eigenständiger Prüfungsteil und findet an festen Prüfungsterminen statt. Die schriftliche Prüfung wird in Form von programmierten, bundeseinheitlichen Aufgaben (Multiple Choice) durchgeführt. D. h., in der schriftlichen Prüfung gibt es keine „offenen Fragen“.

→ Die Prüfungsdauer beträgt 180 Minuten (vgl. § 4 Abs. 2).

→ Die Antworten werden vom Prüfungsteilnehmer in einem separaten Lösungsbogen eingetragen. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer nach der Auswertung **schriftlich** mitgeteilt.

Liegt die in der schriftlichen Prüfung erreichte Punktzahl unter 50 Punkten, ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden. Es gibt keine Möglichkeit, diese Leistung durch eine mündliche Ergänzungsprüfung auszugleichen. Auch bei dem Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung findet die „praktische Prüfung“ (Praktischer Prüfungsteil) planmäßig statt. Nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen können nach Abschluss der Gesamtprüfung (d. h. nach Ablegung des schriftlichen und des praktischen Prüfungsteils) wiederholt werden. Grundsätzlich gilt, dass eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden kann (vgl. § 4 Abs. 1)

Was ist der Bewertungsgegenstand der praktischen Prüfung?

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Darstellung einer Ausbildungssituation **(15 Min.) und** einem Fachgespräch **(15 Min.)** mit einer Gesamtdauer von insgesamt höchstens 30 Minuten. Der Prüfungsteilnehmer entscheidet sich im Vorfeld der praktischen Prüfung für eine berufstypische Ausbildungssituation, die in der praktischen Prüfung dargestellt werden soll.

Besteht ein Wahlrecht bei der Durchführung der praktischen Prüfung?

Der Prüfungsteilnehmer hat bei der „praktischen Prüfung“ (vgl. § 4 Abs. 3) die Wahl zwischen der:

1. „Präsentation einer Ausbildungssituation“ (ohne Auszubildende)

oder der

2. „Praktischen Durchführung einer Ausbildungssituation“ (mit Auszubildenden)

Bei der:

1. „Präsentation einer Ausbildungssituation“ hält der Prüfungsteilnehmer seine Präsentation - ohne Auszubildende - direkt vor dem Prüfungsausschuss, der Adressat der Präsentation ist der Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsteilnehmer stehen 15 Minuten für die Präsentation vor dem Prüfungsausschuss zur Verfügung.

Die Ausbildungssituation ist geplant, gestaltet und das pädagogische Handeln ist begründet. Die Ausbildungssituation muss in der vorgegebenen Zeit dargestellt werden können.

Bei der:

2. „Praktischen Durchführung einer Ausbildungssituation“ führt der Prüfungsteilnehmer seine Unterweisung **mit** zwei Auszubildenden durch, die Adressaten der praktischen Durchführung sind die beiden Auszubildenden. Dem Prüfungsteilnehmer stehen 15 Minuten für die Durchführung vor dem Prüfungsausschuss zur Verfügung.

Die Ausbildungssituation ist geplant, gestaltet und das pädagogische Handeln ist begründet. Die Ausbildungssituation muss in der vorgegebenen Zeit dargestellt werden können.

Was steht im Mittelpunkt der praktischen Prüfung?

Gegenstand der praktischen Prüfung ist eine berufstypische Ausbildungssituation.

→ **Eine berufstypische Ausbildungssituation** ist eine Situation in einem betrieblichen Zusammenhang, die im Prozess der Dienstleistung oder der Produktion steht und gleichzeitig ausbildenden Charakter hat. Es ist ein realistisches Szenario, mit einer hohen Relevanz für die Eignung des Ausbilders.

Die Ausbildungssituation ist eine *betriebliche Handlungssituation* mit abgegrenzter Thematik, klarer Zielvorstellung, definierten Adressaten und geplanter Umsetzungsmethode. Die Ausbildungssituation - also die betriebliche Handlungssituation - soll in der praktischen Prüfung abgebildet werden, es soll dargestellt werden, wie mit dieser Situation in der Praxis umgegangen werden kann. Im Mittelpunkt steht dabei z. B. die Beschreibung der Ausgangssituation, die Beschreibung und Analyse der Problemsituation, eine klare Zielformulierung, geeigneten Umsetzungsmethoden sowie eine Begründung der durchgeführten Lösung.

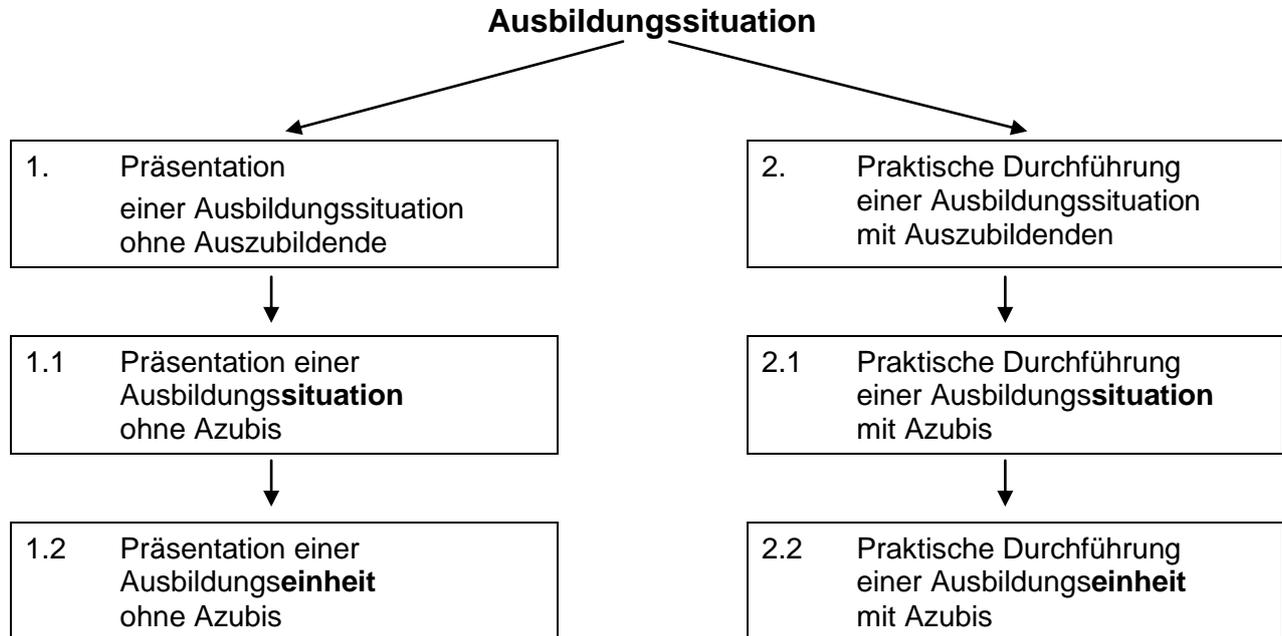
Mit anderen Worten: Es wird ein „größeres“ Thema angeschnitten und darin aber eine klar abgegrenzte Thematik vollständig behandelt.

Eine Ausbildungssituation kann auch ein Lehr-/ Lernprozess bzw. Gestaltung eines Lernprozesses zu einem konkreten Lernziel sein – also eine Ausbildungseinheit.

→ **Eine Ausbildungseinheit** ist eine didaktisch aufbereitete Ausbildungsmaßnahme mit abgegrenzter Thematik, klarer Zielvorstellung, definierten Adressaten und geplanter Vermittlungsmethode bzw. -methoden. Das Thema soll aus dem Ausbildungsrahmenplan eines Ausbildungsberufes stammen.

Mit anderen Worten: Es wird direkt eine „kleinere“ Thematik vollständig behandelt.

Somit ergeben sich für den Prüfungsteilnehmer vier Möglichkeiten für die praktische Prüfung:



1.

1.1 Präsentation einer Ausbildungssituation (ohne Auszubildende)

- z.B. Abstimmung *eines* gemeinsamen Projektes mit der Berufsschule
- z.B. Einführung *eines* neuen Ausbildungsberufes
- z.B. Auswahl *einer* betrieblichen Aufgabe als Lernprojekt

1.2 Präsentation einer Ausbildungseinheit (ohne Auszubildende)

- z.B. Vermittlung der „Gestaltungsgrundlagen“ im Ausbildungsberuf „Mediengestalter“
- z.B. Planung und Durchführung einer Feier
- z.B. Kundenorientiertes Verhalten

2.

2.1 Praktische Durchführung einer Ausbildungssituation (mit Auszubildenden)

- z.B. Gespräch mit Auszubildenden vor *einem* Auslandsaufenthalt (Rollenspiel)
- z.B. Gespräch mit Auszubildenden vor dem Wechsel in *einen* anderen Betriebsbereich (Rollenspiel)
- z.B. Gespräch mit Auszubildenden über *ein* Fehlverhalten (Rollenspiel)
- z.B. Lehrgespräch über Themen der Arbeitsordnung, Ausbildungsrahmenplan Pos. 1 bis 4

2.2 Praktische Durchführung einer Ausbildungseinheit (mit Auszubildenden)

- z.B. Abmantelung von Elektrokabeln unter Verwendung eines Abmantelungswerkzeuges
- z.B. Fachgerechtes Falten einer Serviette in der Form einer Bischofsmütze
- z.B. Ausbildungseinheit „Paket auspacken“
- z.B. Ausbildungseinheit „Bestandteile einer Rechnung“

Welche Themen sind für die praktische Prüfung bzw. die Ausbildungseinheit zulässig?

Das Thema und die Gestaltung der Ausbildungssituation wählt der Prüfungsteilnehmer. Zulässig sind nur Situationen die in einen eindeutigen und direkt nachvollziehbaren Bezug zur Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf stehen (siehe auch: „Was steht im Mittelpunkt der praktischen Prüfung?“).

Zu empfehlen ist eine Ausbildungssituation aus dem Ausbildungsberuf, den der Prüfungsteilnehmer selbst abgeschlossen hat bzw. in dem er selbst schon mehrere Jahre berufstätig ist.

Bei der Entscheidung für eine Ausbildungssituation in der Form einer zu vermittelnden Ausbildungseinheit ist das Thema der Ausbildungseinheit dem Ausbildungsrahmenplan eines Ausbildungsberufes zu entnehmen. Der dazu erforderliche Ausbildungsrahmenplan ist jeweils in der „Verordnung über die Berufsausbildung für“ enthalten. Bei Bedarf kann diese über den Bertelsmann Verlag bezogen werden: W. Bertelsmann Verlag, Service Center, Postfach 100633, 33506 Bielefeld, Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, service@wbv.de

Was ist das Ziel des Fachgespräches?

Im Anschluss an die „Präsentation“ oder die „praktische Durchführung“ wird ein Fachgespräch geführt. In diesem Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation/Ausbildungseinheit begründen bzw. erläutern. D. h., der Prüfungsteilnehmer soll begründende Kriterien für die Auswahl und die Gestaltung der Ausbildungssituation erläutern können. „Erläutern“ kann hier im weiteren Sinne verstanden werden, so dass Fragen möglich sind, die einen mittelbaren Bezug zur ursprünglichen Situation haben.

Hierbei soll unter Beweis gestellt werden, dass die gewählte Situation in einem Gesamtzusammenhang eingeordnet und die gewählte Vorgehensweise unter berufs- und arbeitspädagogischen Gesichtspunkten begründet werden kann.

Wann ist die Prüfung bestanden?

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil (Schriftlicher Prüfungsteil + Praktischer Prüfungsteil) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde (vgl. § 4 Abs. 1).

Welche Zeugnisse erhalten die erfolgreichen Absolventen?

Erfolgreiche Prüfungsteilnehmer erhalten zwei Zeugnisse:

1. Ein Zeugnis über die bestandene Prüfung
2. Ein Zeugnis über die bestandene Prüfung
 - mit dem Prüfungsergebnis im schriftlichen Teil (Punkte und Note)
 - mit dem Prüfungsergebnis im praktischen Teil (Punkte und Note)